

Kundmachung

gemäß § 94 Abs.6 der Oö. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 91/1990 idgF.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hörsching hat in seiner Sitzung vom 27. März 2017 folgende Richtlinien erlassen.

RICHTLINIEN

zur Förderung zum Einbau von privaten Alarmanlagen

§1

Gegenstand und Ziel der Förderung

1. Die Marktgemeinde Hörsching fördert nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Einbau von Alarmanlagen.
2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr hierfür vorgesehenen Mittel. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des freien Ermessens.

§2

Fördervoraussetzungen

1. Förderbare Objekte sind Eigentumswohnungen, Mietwohnungen, Eigenheime, Reihenhäuser oder Kleinhausbauten. Nicht gefördert werden betrieblich genutzte Bauten.
2. Förderungswerber sind Eigentümer bzw. Mieter. Diese müssen natürliche Personen sein.
3. Das förderbare Objekt muss im Gemeindegebiet von Hörsching gelegen sein und der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Hörsching haben.
4. Voraussetzung der Förderung ist eine erhaltene Förderung des Landes OÖ für den Einbau einer Alarmanlage.
5. Das ausführende befugte Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der einschlägigen Normen zu bestätigen und die ausgeführten Leistungen sind mittels Rechnung zu belegen.
6. Anlagen zur Videoüberwachung werden nicht gefördert!

§3

Art Ausmaß und Auszahlung der Förderung

1. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines einmaligen Zuschusses in der Höhe von 25 % der förderwürdigen Kosten, jedoch max. EUR 200,00 und wird in Form eines Direktzuschusses gewährt.
Die Förderzusage des Landes OÖ darf max. 6 Monate vor Antragsstellung beim Marktgemeindeamt Hörsching datiert sein.

§4

Anträge

1. Anträge der Förderungswerber müssen beim Marktgemeindeamt Hörsching mittels aufzulegendem Formblatt (Antrag) eingebracht werden. Über Aufforderung sind weitere notwendige Nachweise nachzubringen.

§ 5

Widmungsgemäße Verwendung

1. Die Marktgemeinde Hörsching ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse jederzeit zu überprüfen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
2. Zum Zweck der Überprüfung ist den hierzu beauftragten Organen der Marktgemeinde Hörsching Einsicht in Rechnungen und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner sind diesen Organen alle geforderten Kopien anzufertigen und auszufolgen.

§6

Rechtsanspruch

1. Der (Die) Förderungswerber(in) besitzt(en) keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Marktgemeinde Hörsching.
2. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Hörsching keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§7

Pflichten der Förderungswerber/in

1. Die Förderungswerber sind verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit der Kontrolle der Durchführung der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Marktgemeinde Hörsching einverstanden erklären.
3. Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle ihm nach anderen Bestimmungen offenstehenden Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

4. Mit der Antragstellung erklärt sich der Förderungsnehmer mit dieser Richtlinie vollinhaltlich einverstanden. Weiters erteilt der/die Förderungsnehmer/in seine Zustimmung, dass die mit der Förderungsabwicklung verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Ein Widerruf der Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich.

§8 Rückforderung

Der gewährte Förderungsbetrag ist zurückzufordern, wenn

1. wesentlich unrichtige Gesuchangaben gemacht wurden,
2. die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
3. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden,
4. das Land OÖ gewährte Förderungsbeträge zurückfordert,
5. sonstige Umstände beim Förderungswerber eintreten, welche den Zweck der Förderung zunichtemachen.

Bei Rückforderung des Förderungsbetrages gem. Pkt. 1-5 hat der Förderungsnahmer die bis dahin bezahlten Zuschüsse zur Gänze innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu refundieren.

§9 Kostentragung

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen notwendigen Kosten hat der Förderungswerber zu tragen.

§10 Inkrafttreten

Dieser Förderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und läuft mit 31. Dezember 2017 aus, sofern nicht eine Verlängerung beschlossen wird.

Angeschlagen am: 28. März 2017

Abgenommen am:

Der Bürgermeister: